KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28.01.1999
KOM(1999) 14 endg.

99/0018 (AVC)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu der Regelung Nr. 67 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung der besonderen Ausrüstung von Kraftfahrzeugen, deren Motor mit verflüssigten Gasen betrieben wird

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

Gemäß dem Beschluß 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 ist die EG am 24. März 1998 Vertragspartei des Geänderten Übereinkommens der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (ECE/UNO) von 1958 geworden und ist 78 der diesem Übereinkommen beiliegenden Regelungen beigetreten.

Laut Artikel 3 Absatz 3 dieses Beschlusses kann die Gemeinschaft die Anwendung einer Regelung beschließen, der sie zum Zeitpunkt ihres Beitritts zu dem Geänderten Übereinkommen nicht beigetreten ist, wenn diese Regelung vom Rat nach Zustimmung des EP mit qualifizierter Mehrheit angenommen wurde.

Auf der 116. Sitzung der „Arbeitsgruppe Fahrzeugbau“ der ECE/UNO wurde eine Änderung der Regelung Nr. 67 über die Genehmigung der besonderen Ausrüstung von Kraftfahrzeugen, deren Motor mit verflüssigten Gasen betrieben wird, angenommen. Diese Regelung ist in dem Verzeichnis der von der EG anerkannten Regelungen im Anhang II des Beschlusses 97/836/EG nicht aufgeführt.

Die Regelung Nr. 67, in der geänderten Fassung, hat vor allem zum Ziel, die technischen Handelshemmnisse für Kraftfahrzeuge zwischen den Vertragsparteien zu beseitigen und gleichzeitig ein hohes Sicherheits- und Umweltschutzniveau zu gewährleisten. Es ist darauf hinzuweisen, daß die EG der geänderten Regelung Nr. 67 nur beitreten kann, wenn die Änderung tatsächlich zu dem darin angegebenen Zeitpunkt in Kraft tritt. Außerdem ist vorgesehen, diese Regelung in das Typgenehmigungssystem der Kraftfahrzeuge einzubeziehen und somit die in der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften zu vervollständigen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die EG ihren Beschluß zum Beitritt zu dieser Regelung auf der Grundlage des in den Amtssprachen der ECE/UNO (französisch, englisch und russisch) vorliegenden Dokuments treffen wird. Daher ist der Text der Regelung Nr. 67 nur in der französischen und englischen Fassung beigefügt.

Nach den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 5 des Beschlusses 97/836/EG wird die Regelung Nr. 67 jedoch vor ihrem Inkrafttreten in allen Amtssprachen der Gemeinschaft im Amtsblatt veröffentlicht.

2. Inhalt des Vorschlags für einen Beschluß

Der Vorschlag für ein Beschluß soll es der Gemeinschaft erlauben, der Regelung Nr. 67 der ECE/UNO über die Genehmigung der besonderen Ausrüstung von Kraftfahrzeugen, deren Motor mit verflüssigten Gasen betrieben wird, beizutreten.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu der Regelung Nr. 67 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung der besonderen Ausrüstung von Kraftfahrzeugen, deren Motor mit verflüssigten Gasen betrieben wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden ("geändertes Übereinkommen 1958")[1], insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 3 und 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission[2],

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments[3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Durch die geänderte Regelung Nr. 67 über die Genehmigung der besonderen Ausrüstung von Kraftfahrzeugen, deren Motor mit verflüssigten Gasen betrieben wird, werden zwischen den Vertragsparteien die technischen Handelshemmnisse für Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Kraftfahrzeuge, deren Motor mit verflüssigten Gasen betrieben wird, beseitigt. Die vereinheitlichten Vorschriften dieser Regelung gewährleisten ein hohes Maß an Sicherheit und Umweltschutz.

2. Die geänderte Regelung Nr. 67 wurde allen Vertragsparteien notifiziert und tritt für alle Vertragsparteien zu dem darin angegebenen Zeitpunkt als in dem Verzeichnis im Anhang des geänderten Übereinkommens aufgeführte Regelung in Kraft, es sei denn, die Vertragsparteien haben mitgeteilt, daß sie der geänderten Regelung nicht zustimmen.

[1] ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78.
[2] ABl. C
[3] ABl. C

3. Diese Regelung soll in das Typgenehmigungssystem der Fahrzeuge einbezogen werden und somit die in der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften vervollständigen -

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die Europäische Gemeinschaft tritt der Regelung Nr. 67 der ECE/UNO über die Genehmigung der besonderen Ausrüstung von Kraftfahrzeugen, deren Motor mit verflüssigten Gasen betrieben wird, in der geänderten und den Vertragsparteien notifizierten Fassung bei[4], sofern die Änderung zu dem darin angegebenen Zeitpunkt in Kraft tritt.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

[4] vgl. Dokument TRANS/WP.29/R.808/Rev.2 der ECE/UNO.

ANHANG